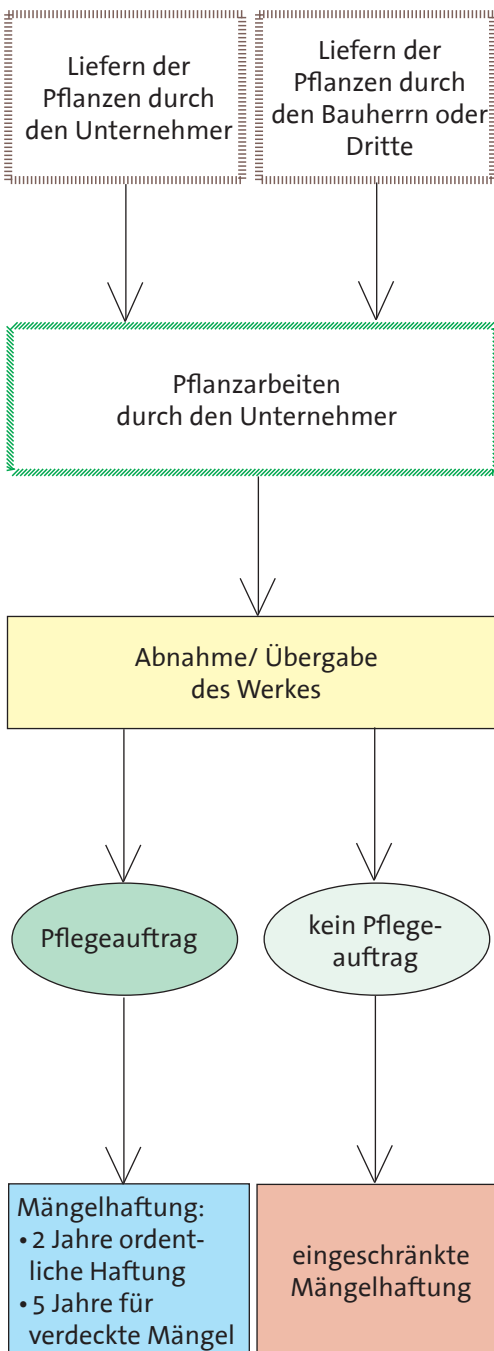


<h1 style="margin: 0;">Mängelhaftung für Bepflanzungen</h1>	Merkblatt
	Stand: 2011-08-19

Das vorliegende Merkblatt zeigt eine vereinfachte Übersicht der Mängelhaftung von GaLaBau-Unternehmen bei Bepflanzungen und beinhaltet einige Tipps zur Schaffung von klaren Verhältnissen. Es ersetzt weder die geltenden Normenwerke, noch deren Auflistung und Rangfolge im Vertrag.

Die Änderungen der Norm SIA 118/318 gegenüber der Norm SIA 118 betreffen die Abnahmefristen von Begrünungen. Damit die Norm SIA 118/318 der Norm SIA 118 übergeordnet ist, muss dies im Werkvertrag wie folgt festgehalten sein:

„Die in Ziffer 6.1.2 und 6.1.3 der Norm SIA 118/318 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.“



Folgende Vorgaben sind zu gewährleisten:
(unabhängig von der Pflanzenlieferung)

Standort

- Die gegebenen Standortverhältnisse müssen bei der Pflanzenwahl berücksichtigt werden, wie auch die Fähigkeit zur Wurzelbildung im vorhandenen Oberboden.
- Die Bodenqualität muss geprüft und, falls nötig, Bodenverbesserungsmassnahmen getroffen werden.
- Der Unternehmer orientiert die Bauherrschaft über die Qualität, den Zustand und die Eignung des Bodens für die geplante Begrünung.
- Der Wasserabzug muss den Pflanzen entsprechend gewährleistet sein.

Baustoffe

- Es dürfen keine Fremdbestandteile wie Holz, Metallstücke, Ziegel, Bauabfälle, usw. im Oberboden vorhanden sein.
- Betreffend Oberboden sind die Anforderungen der „Wegleitung Bodenaushub“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu beachten.
- Die „Qualitätsbestimmungen Baumschulpflanzen“ von JardinSuisse sind einzuhalten.

Ausführung

- Das Bodengefüge von Unter- und Oberboden darf in keinem Fall beschädigt sein oder werden.
- Bei der Pflanzung muss das Ballierungsmaterial, welches nicht innerhalb von 2 Jahren verrottet, entfernt werden. Verankerungen müssen den Windlasten standhalten. Befestigungen dürfen das Wachstum der Pflanzen nicht beeinträchtigen. Baumstämme, die aus dichten Beständen stammen, müssen vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Abnahme

- Bepflanzungen gelten als separater Werkteil.
- Der Unternehmer informiert die Bauherrschaft über den Abschluss dieses Werkteiles. **Hat der Unternehmer keinen Pflegeauftrag bis zur Abnahme, muss diese innerhalb einer Woche erfolgen. Ist der Unternehmer mit der Pflege bis zur Abnahme beauftragt, erfolgt diese innerhalb eines Monats.**
- Der Unternehmer orientiert die Bauherrschaft über die notwendigen Pflege- und Unterhaltsarbeiten der Bepflanzung spätestens bei der Abnahme/Übergabe.

Mängelhaftung für Bepflanzungen

- Der Unternehmer liefert eine fachgerechte Arbeit und mängelfreies Werk ab. Am Tag der Abnahme beginnt die Frist der Mängelhaftung zu laufen. Während 2 Jahren gilt die ordentliche Haftung, während 5 Jahren wird die Haftung auf verdeckte Mängel gewährt.
- Der Unternehmer leistet Gewähr, seine Arbeiten gewissenhaft ausgeführt zu haben, so dass die Bepflanzungen unter optimalen Bedingungen anwachsen können.
- **Die Haftung für Mängel dauert nach der Abnahme nur solange, wie der Unternehmer auch mit der Pflege der Bepflanzungen beauftragt ist.** Die Sortenechtheit ist unabhängig davon zu garantieren.
- Ausser bei naturgegebenen Abweichungen erfolgt ein Pflanzenersatz jeweils in der ursprünglichen Grösse, Stärke und Qualität. Der Ersatz beinhaltet auch den Transport und die Pflanzarbeit. Bei wesentlichen Abweichungen können entsprechende Mehr- oder Minderkosten geltend gemacht werden.

Ablehnung der Mängelhaftung

Schriftliche Ablehnung der Mängelhaftung möglich, wenn:

- der Pflanzenlieferant von der Bauherrschaft bestimmt wird und an der Qualität begründete Zweifel bestehen.
- die Pflanzenwahl von der Bauherrschaft getroffen wird und diese nicht dem örtlichen Klima oder dem Standort entsprechen.
- die Höhe der Pflanzen 6 Meter übersteigt oder der Stammumfang mehr als 40 Zentimeter misst.
- der Zeitpunkt für die Pflanzung ungeeignet ist.

Ausschluss der Mängelhaftung

Mängelhaftung immer ausgeschlossen, wenn:

(keine schriftliche Abmahnung nötig)

- Elementarereignisse Schäden verursachen.
- die Lieferung und/oder Pflanzarbeit nicht vom Unternehmer erledigt wurde.
- für die Pflege nicht der Unternehmer beauftragt war.
- Drittpersonen oder Tiere Schäden verursachen.
- ungewöhnlich starker Schädlings- oder Krankheitsbefall die Pflanzen schädigen.
- belastete Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurden, Schäden verursachen.

Vertraglich anders lautende Regelungen sind jederzeit möglich, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.